

Verordnung (EU) 2019/2088 Offenlegungsverordnung

Umsetzung der Offenlegungspflichten nach der Verordnung (EU) 2019/2088

Im Rahmen der Offenlegungspflichten gemäß „VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ veröffentlicht die Pensionskasse Rundfunk VVaG folgende Angaben:

Veröffentlichung gem. Art. 3 der VO 2019/2088

Der Grundsatz der Nachhaltigkeit ist bereits im Unternehmensleitbild der PKR verankert. Dementsprechend orientieren sich Unternehmens- und Risikostrategie bei der PKR an diesem Grundsatz. Im Rahmen ihres kontinuierlichen Verbesserungsprozesses sowie ihrer Früherkennungssysteme hat die PKR die Nachhaltigkeitsthematik frühzeitig aufgegriffen und fortlaufend weiterentwickelt.

Die PKR orientiert sich an einem ganzheitlichen ESG-Ansatz, der Nachhaltigkeitsaspekte sowie deren Chancen und Risiken bereits bei der Anbahnung von Kapitalanlagegeschäften ins Auge fasst und bewertet.

Für ihre indirekten Investitionen im Rahmen eines Spezialfondsmandats bedeutet dies, dass bei der Mandatierung von Vermögensverwaltern neben wirtschaftlichen Aspekten auch ESG Belange als Teil der Auswahlentscheidung einbezogen werden. Dabei legt die PKR Wert auf die Auswahl nachhaltig arbeitender Vermögensverwalter, die sich an den Principles for Responsible Investment orientieren und/oder über eigene ESG-Richtlinien verfügen. Zusätzlich werden die mandatierten Vermögensverwalter vertraglich verpflichtet, die Ausschlusskriterien der PKR für bestimmte Investments zu beachten. Als Mindestanforderung gilt hierbei das „UN-Übereinkommen über Streumunition“. Neben Ausschlüssen, die für alle Anlageklassen im Rahmen des Spezialfondsmandats gelten, richtet sich das Aktienmandat der PKR nach einem Index, in dem die Firmen mit den höchsten ESG-Ratings in den jeweiligen Sektoren vertreten sind (Best-in-Class-Ansatz).

Auch bei Direktanlageinvestments werden Nachhaltigkeitsaspekte in die Investitionsentscheidung einbezogen. Ausschlusskriterien sowie eine qualitative und quantitative ESG Analyse bilden hierbei eine Grundlage für die Anlageentscheidung.

In einem fortlaufenden Prozess analysiert die PKR ihre Kapitalanlagen, unter Berücksichtigung der Proportionalität sowie der verfügbaren Datengrundlagen, um ESG-Risiken in ihren Kapitalanlagebeständen frühzeitig zu adressieren und negative Implikationen auf die Vermögens- und Finanzierungssituation der Kasse zu vermeiden.

Die aktuellen Entwicklungen zum Thema Nachhaltigkeit verfolgt die PKR intensiv; entsprechende regulatorische Vorgaben und „Best-Practice-Ansätze“ werden überprüft und bedarfsgerecht in die bestehenden (Risiko-) Managementsysteme integriert. Anhand eines „Nachhaltigkeitsmerkblatts für das Risikomanagement“ werden die Risikoverantwortlichen dazu angehalten Nachhaltigkeitsaspekte bei der Erfassung, Bewertung und Monitoring der Risiken adäquat zu berücksichtigen.

Veröffentlichung gem. Art. 4 Abs. 1b) der VO 2019/2088

Die Pensionskasse Rundfunk VVaG nimmt die vom Gesetzgeber für kleine Finanzmarktteilnehmer geschaffene Ausnahmeregelung des Art. 4 Abs.1 Buchstabe (b) der Verordnung (EU) 2019/2088 in Anspruch und berücksichtigt bei ihren Investitionsentscheidungen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht in der gem. Art.4 Abs.2 der Verordnung (EU) 2019/2088 geforderten Art und Weise.

Ungeachtet der Regelung des Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 ist der Grundsatz der Nachhaltigkeit als fester Bestandteil im Unternehmensleitbild der PKR verankert. Dementsprechend orientieren sich Unternehmens- und Risikostrategie bei der PKR an diesem Grundsatz. Im Rahmen ihres kontinuierlichen Verbesserungsprozesses sowie ihrer Früherkennungssysteme hat die PKR die Nachhaltigkeitsthematik frühzeitig aufgegriffen und fortlaufend weiterentwickelt.

Die PKR orientiert sich an einem ganzheitlichen ESG-Ansatz, der Nachhaltigkeitsaspekte bereits bei der Anbahnung von Kapitalanlagegeschäften ins Auge fasst und bewertet.

Für ihre indirekten Investitionen im Rahmen eines Spezialfondsmandats bedeutet dies, dass bei der Mandatierung von Vermögensverwaltern neben wirtschaftlichen Aspekten auch ESG Belange als Teil der Auswahlentscheidung einbezogen werden. Dabei legt die PKR Wert auf die Auswahl nachhaltig arbeitender Vermögensverwalter, die sich an den Principles for Responsible Investment orientieren und/oder über eigene ESG-Richtlinien verfügen. Zusätzlich werden die mandatierten Vermögensverwalter vertraglich verpflichtet, die Ausschlusskriterien der PKR für bestimmte Investments zu beachten. Als Mindestanforderung gilt hierbei das „UN-Übereinkommen über Streumunition“. Neben Ausschlüssen, die für alle Anlageklassen im Rahmen des Spezialfondsmandats gelten, richtet sich das Aktienmandat der PKR nach einem Index, in dem die Firmen mit den höchsten ESG-Ratings in den jeweiligen Sektoren vertreten sind (Best-in-Class-Ansatz).

Auch bei Direktanlageinvestments werden Nachhaltigkeitsaspekte in die Investitionsentscheidung einbezogen. Ausschlusskriterien sowie eine qualitative und quantitative ESG Analyse bilden hierbei die/eine Grundlage für die Anlageentscheidung.

In einem fortlaufenden Prozess analysiert die PKR, unter Berücksichtigung der Proportionalität sowie der verfügbaren Datengrundlagen, die ESG Konformität ihrer Kapitalanlagen.

Aufgrund des beschriebenen etablierten gesamthaften ESG-Ansatzes in der Kapitalanlage, sieht die PKR die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausreichend adressiert.

Veröffentlichung gem. Art. 5 der VO 2019/2088

Die Pensionskasse Rundfunk VVaG behält sich bei Erreichen der Geschäftsziele vor, seinen Mitarbeitern eine variable Vergütung zu gewähren. Die variable Vergütung steht im Einklang mit den allgemeinen Anforderungen an ein angemessenes Vergütungssystem im Sinne des §25 VAG i. V. m. VersVergV und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken.

„Veröffentlichung gem. Art. 7 Abs. 2 der VO 2019/2088

Die Pensionskasse Rundfunk VVaG berücksichtigt bei ihren Investitionsentscheidungen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht in der gem. Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 geforderten Art und Weise. Weitere Informationen finden Sie im Rahmen der Veröffentlichung gem. Art. 4 Abs. 1b) der VO 2019/2088.“